

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/6 10b570/95, 30b2202/96m, 60b18/98k (60b122/98d), 50b10/99b, 10b76/99d, 60b89/01h, 10b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.09.1995

Norm

ABGB §94

ABGB §140 Ae

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs1 Ae

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs3 Ae

ASVG §293

KBGG §42

UVG §7 Abs1

UVG §20 Abs1 Z4 litb

Rechtssatz

Soweit die Unterhaltsbedürfnisse einer Person infolge einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung von einem Dritten gedeckt werden, bestehen keine Unterhaltsansprüche gegen einen nach Privatrecht Unterhaltspflichtigen, weil kein Anspruch auf Doppelversorgung besteht. Deshalb werden auch Sozialleistungen, die nicht dem Ausgleich eines bestimmten Mehraufwandes für einen Sonderbedarf dienen oder nach gesetzlichen Bestimmungen auf den Unterhalt nicht anrechenbar sind, als Einkommen in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einbezogen; anderes gilt dagegen für Sozialleistungen zur Deckung des Mehraufwandes für einen bestimmten Sonderbedarf, jedoch auch hier mit dem Ausschluss eines erhöhten Unterhaltsanspruchs gegen den Unterhaltspflichtigen.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 570/95

Entscheidungstext OGH 06.09.1995 1 Ob 570/95

Veröff: SZ 68/157

• 3 Ob 2202/96m

Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 2202/96m

• 6 Ob 18/98k

Entscheidungstext OGH 27.05.1998 6 Ob 18/98k

• 5 Ob 10/99b

Entscheidungstext OGH 12.10.1999 5 Ob 10/99b

Vgl auch; nur: Deshalb werden auch Sozialleistungen, die nicht dem Ausgleich eines bestimmten Mehraufwandes für einen Sonderbedarf dienen oder nach gesetzlichen Bestimmungen auf den Unterhalt nicht anrechenbar sind, als Einkommen in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einbezogen; anderes gilt dagegen für Sozialleistungen zur Deckung des Mehraufwandes für einen bestimmten Sonderbedarf. (T1)

• 1 Ob 76/99d

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 76/99d

nur: Deshalb werden auch Sozialleistungen, die nicht dem Ausgleich eines bestimmten Mehraufwandes für einen Sonderbedarf dienen oder nach gesetzlichen Bestimmungen auf den Unterhalt nicht anrechenbar sind, als Einkommen in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einbezogen. (T2)

• 6 Ob 89/01h

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 89/01h

Ähnlich; nur T2; Beisatz: Auch öffentlich-rechtliche Leistungen sind in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei die in der Leistung liegende Zweckbestimmung allein noch nicht zu ihrem Ausscheiden aus der Unterhaltsbemessungsgrundlage führt. (T3)

• 1 Ob 108/01s

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 108/01s

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Deshalb werden auch Sozialleistungen, die nicht dem Ausgleich eines bestimmten Mehraufwands für einen Sonderbedarf dienen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Unterhalt nicht anrechenbar sind, als Einkommen des Unterhaltspflichtigen qualifiziert und bei der Ermittlung des Unterhaltsanspruchs berücksichtigt, was etwa für die Ausgleichszulage, das Karenzurlaubsgeld, die Notstandshilfe oder auch für die Sozialhilfe nach verschiedenen Landesgesetzen gilt. (T4)

• 6 Ob 257/01i

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 6 Ob 257/01i

Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Wenn die Bedürfnisse eines Behinderten durch öffentlich-rechtliche Leistungen nach dem oö BehindertenG 1991 (Heimunterbringung; Vollverpflegung) gedeckt werden, hat er gegen seine unterhaltspflichtigen Eltern, die gegenüber dem Land eine Kostenbeitragspflicht trifft, keinen Unterhaltsanspruch. Es besteht kein Anspruch auf Doppelversorgung. (T5)

• 7 Ob 152/03h

Entscheidungstext OGH 30.06.2003 7 Ob 152/03h

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Die von einem unterhaltspflichtigen Pensionisten bezogene Ausgleichszulage ist als Einkommen des Unterhaltspflichtigen in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T6)

• 6 Ob 237/03a

Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 237/03a

Beisatz: Die öffentlich-rechtliche Leistung wird im Unterhaltsverfahren daher grundsätzlich als Einkommen behandelt, und zwar sowohl dann, wenn es um dasjenige des Unterhaltspflichtigen als auch, wenn es um das Einkommen des Unterhaltsberechtigten geht. (T7)

Beisatz: Pflegegeld und Hilflosenzuschuss sind nicht als Einkommen zu qualifizieren, soweit damit ein Mehraufwand (Sonderbedarf) gedeckt wird (so schon 6 Ob 257/01i). (T8)

• 9 Ob 23/04d

Entscheidungstext OGH 15.09.2004 9 Ob 23/04d

Vgl auch; nur: Soweit die Unterhaltsbedürfnisse einer Person infolge einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung von einem Dritten gedeckt werden, bestehen keine Unterhaltsansprüche gegen einen nach Privatrecht Unterhaltspflichtigen, weil kein Anspruch auf Doppelversorgung besteht. (T9)

Beisatz: Eine Doppelversorgung des Unterhaltsberechtigten ist dann zu vermeiden, wenn eine solche nicht dem Gesetzeszweck entspricht. Die Absicht einer solchen Doppelversorgung ist dem Tiroler Sozialhilfegesetz nicht zu entnehmen. (T10)

• 7 Ob 225/04w

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 7 Ob 225/04w

Auch; Beisatz: Nach dem stmk Behindertengesetz besteht kein Anspruch auf Doppelversorgung. Leistungen nach dem stmk BHG stellen daher ein Einkommen des Unterhaltsberechtigten dar. (T11)

• 7 Ob 293/04d

Entscheidungstext OGH 15.12.2004 7 Ob 293/04d

Auch; nur T4

• 10 Ob 96/05y

Entscheidungstext OGH 18.10.2005 10 Ob 96/05y

Vgl auch; Beis ähnlich wie T4

• 7 Ob 151/06s

Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 151/06s

Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Sozialhilfeleistungen, insbesondere Abdeckung von Mietzinsrückständen, nach dem 3.Abschnitt des WHSG ("Hilfe in besonderen Lebenslagen"). (T12)

• 4 Ob 236/06v

Entscheidungstext OGH 16.01.2007 4 Ob 236/06v

Auch; Beisatz: Pflegegeld an den Unterhaltsberechtigten ist nicht als Eigeneinkommen zu werten, soweit damit ein Mehraufwand (Sonderbedarf) gedeckt wird. (T13)

• 7 Ob 284/06z

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 284/06z

Auch; Beisatz: Hier: Leistungen nach dem stmk SHG 1998. (T14)

• 3 Ob 25/07h

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 3 Ob 25/07h

Auch; Beis ähnlich wie T7; Beis ähnlich wie T10; Beisatz: Hier: Leistungen nach dem dSGB II sind anrechenbares Eigeneinkommen. (T15)

• 8 Ob 164/06k

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 Ob 164/06k

Auch

• 7 Ob 130/08f

Entscheidungstext OGH 09.07.2008 7 Ob 130/08f

Auch; nur T1

• 3 Ob 160/08p

Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 160/08p

Vgl; Beis ähnlich wie T7; Beisatz: Eine vom unterhaltsberechtigten Ehegatten bezogene Ausgleichszulage ist kein unterhaltsminderndes Eigeneinkommen. (T16)

Veröff: SZ 2008/143

• 6 Ob 200/08t

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 200/08t

Vgl; Beisatz: Mit der Neuregelung des § 42 KBGG (BGBI I 2007/76) brachte der Gesetzgeber in einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit zum Ausdruck, dass er im Bereich des Unterhaltsrechts das Kinderbetreuungsgeld nicht als Einkommen des Kindes oder eines Elternteils behandelt haben will. (T17)

• 6 Ob 219/08m

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 219/08m

Vgl; Beis wie T17

• 7 Ob 223/08g

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 7 Ob 223/08g

Vgl; Beis wie T17; Beisatz: Gegen die Wortfolge "noch des beziehenden Elternteils" in § 42 KBGG idF BGBI I 2007/76 sowie gegen § 43 Abs 1 KBGG idF BGBI I 2007/76 bestehen verfassungsrechtliche Bedenken - Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH (siehe RS0124409). (T18)

• 10 Ob 112/08f

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 Ob 112/08f

Auch; Beis teilweise abweichend von T17: Beisatz: Neben der klaren Bezugnahme auf Unterhaltsansprüche, nicht auf Unterhaltspflichten, wird in § 42 KBGG das "eigene Einkommen" des Kindes und des beziehenden Elternteils angesprochen. "Eigeneinkommen" steht in Zusammenhang mit einer Unterhaltsberechtigung, nicht einer Unterhaltspflicht. (T19)

Beis abweichend von T18: Beisatz: Bereits aus dem Gesetzeswortlaut des§ 42 KBGG ergibt sich die Möglichkeit

einer verfassungskonformen Differenzierung zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltspflichtigen Kinderbetreuungsgeldbeziehern. (T20)

Veröff: SZ 2009/24

• 10 Ob 8/09p

Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 Ob 8/09p

Auch; Beis wie T19; Beis wie T20

• 10 Ob 7/09s

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 7/09s

Auch; Beis ähnlich wie T19; Beis ähnlich wie T20

• 10 Ob 40/09v

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 40/09v

Auch; Beis ähnlich wie T20

• 4 Ob 133/09a

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 133/09a

Vgl; Beisatz: Sozialleistungen, die für den Allgemeinbedarf des Empfängers zur Verfügung stehen, fallen nach ständiger Rechtsprechung unabhängig von einer Zweckbestimmung in die Unterhaltsbemessungsgrundlage. (T21)

Beisatz: Dies gilt auch für das Kinderbetreuungsgeld, zumindest wenn ihm Einkommensersatzfunktion zukommt: Auch im hier gegebenen Fall wird von der Mutter "langes" und damit unter dem Existenzminimum liegendes Kinderbetreuungsgeld bezogen, das für die Betreuung eines Kindes im eigenen Haushalt verwendet wird. (T22)

• 1 Ob 202/09a

Entscheidungstext OGH 17.11.2009 1 Ob 202/09a

nur T9; Beisatz: Ordnen Sozialhilfegesetze (wie hier) eine (aufgeschobene) Legalzession auch hinsichtlich Unterhaltsansprüchen an, besteht keine Doppelversorgung; der Unterhaltsansprüch des Berechtigten bleibt aufrecht. (T23)

• 2 Ob 253/09h

Entscheidungstext OGH 28.01.2010 2 Ob 253/09h

Auch; nur T1; Auch Beis wie T3; Vgl Beis wie T16; Vgl Beis wie T21; Vgl Beis wie T19; Veröff: SZ 2010/5

• 1 Ob 22/09f

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 1 Ob 22/09f

Vgl auch; Beis teilweise abweichend von T17; Beis wie T19

• 3 Ob 144/10p

Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 144/10p

Vgl
• 1 Ob 13/11k

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 13/11k

Auch; nur T9; Beis wie T23

• 7 Ob 32/12z

Entscheidungstext OGH 25.04.2012 7 Ob 32/12z

nur T2; Beisatz: Hier: Notstandshilfe. (T24)

• 3 Ob 119/15v

Entscheidungstext OGH 15.07.2015 3 Ob 119/15v

Auch; Beis wie T9

• 1 Ob 29/16w

Entscheidungstext OGH 28.04.2016 1 Ob 29/16w

Auch; Beis wie T23; Beisatz: Sieht das jeweilige Sozialhilfegesetz weder eine den Sozialhilfeempfänger treffende Rückzahlungsverpflichtung noch eine (aufgeschobene) Legalzession des Unterhaltsanspruchs vor, kann also die einmal gewährte Sozialhilfe nicht (mehr) "zurückgefordert" werden, ist sie als anrechenbares Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten anzusehen. (T25)

Beisatz: Hier: Sozialleistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz ? StBHG (stmk BhG) bzw nach dem stmk Mindestsicherungsgesetz ? StMSG (stmk MSG). (T26)

• 9 Ob 27/16k

Entscheidungstext OGH 24.06.2016 9 Ob 27/16k

Auch; Beisatz: Hier: Mindestsicherung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz. (T27)

• 8 Ob 6/16i

Entscheidungstext OGH 27.09.2016 8 Ob 6/16i

Auch; nur T9; Beisatz: Hier: Hauptleistungen nach dem Oö Chancengleichheitsgesetz (Oö ChG). (T28)

• 8 Ob 137/15b

Entscheidungstext OGH 27.09.2016 8 Ob 137/15b

Auch; nur T9; Beis wie T28

• 9 Ob 33/16t

Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 Ob 33/16t

Vgl auch; nur T9; Beis wie T28

• 7 Ob 220/16b

Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 220/16b

Auch; Beis wie T13

• 4 Ob 7/17h

Entscheidungstext OGH 21.02.2017 4 Ob 7/17h

Beisatz: Ob der Unterhaltsberechtigte einen Anspruch auf Doppelversorgung hat, ist nach dem Gesetzeszweck zu beurteilen; Anhaltspunkte für die Absicht des Gesetzgebers bieten die gesetzlichen Regelungen über den Rechtsübergang der Unterhaltsansprüche und über die Kostenbeitragspflicht des Unterhaltsverpflichteten. (T29)

• 10 Ob 1/17w

Entscheidungstext OGH 18.07.2017 10 Ob 1/17w

Auch; Beis ähnlich wie T27; Beisatz: Dabei ist nicht nur auf den Richtsatz abzustellen, sondern es sind auch zusätzliche Beihilfen, beispielsweise für Unterkunft und Heizung, deren Bedarf von den Richtsätzen nicht erfasst wird, zu berücksichtigen. (T30)

Beisatz: Hier: Zur Frage der Einstellung von Unterhaltsvorschüssen nach § 20 Abs 1 Z 4 lit b UVG. (T31)

• 9 Ob 21/17d

Entscheidungstext OGH 28.11.2017 9 Ob 21/17d

Beis wie T23; Beis wie T25; Beis wie T29; Beisatz: Hier: Mindestsicherung nach dem Tir MSG. (T32)

• 5 Ob 113/17d

Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 113/17d

Auch; Beis wie T7

• 3 Ob 155/17s

Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 155/17s

tw abweichend; Beis wie T23; Bem: siehe RS0063121 (T33)

• 4 Ob 156/18x

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 156/18x

Vgl

• 10 Ob 105/18s

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 10 Ob 105/18s

Auch; Beis ähnlich wie T27; Beis wie T31

• 9 Ob 68/18t

Entscheidungstext OGH 28.11.2018 9 Ob 68/18t

Auch; Veröff: SZ 2018/100

• 8 Ob 16/19i

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 8 Ob 16/19i

nur T2

• 5 Ob 112/19k

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 5 Ob 112/19k

Beis wie T8; Beis wie T13; Beisatz: Im Hinblick auf die in § 19 Abs 3a K-ChG bei Leistungen nach § 8 K-ChG grundsätzlich weiterhin bestehende Kostenersatzpflicht der gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen

und der in § 19 Abs 4 K-ChG angeordneten aufgeschobenen Legalzession für diesen Fall besteht ein Unterhaltsanspruch der gemäß § 13 K-ChG voll intern in einer stationären Einrichtung geförderten Person mit Behinderung dem Grunde nach jedenfalls in dem Umfang weiterhin, als ihr ein Taschengeld nach § 13 Abs 2 iVm § 8 Abs 2 K-ChG gewährt wird oder aber sie ungeachtet der vollen internen Förderung in der stationären Einrichtung noch unter § 8 Abs 1 K-ChG zu subsumierende Bedürfnisse hat. (T34)

- 6 Ob 6/20f
 - Entscheidungstext OGH 20.02.2020 6 Ob 6/20f Vgl; Beis wie T11
- 3 Ob 109/20f
 Entscheidungstext OGH 18.08.2020 3 Ob 109/20f
 Vgl
- 3 Ob 201/20k Entscheidungstext OGH 20.05.2021 3 Ob 201/20k

European Case Law Identifier

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$